

Der vorliegende Überblick erfaßt nur die Generaldebatte der Generalversammlung der Vereinten Nationen. Die Deutschlandfrage ist anschließend auch im Ersten Ausschuß zur Sprache gekommen, ausgelöst durch scharfe Angriffe des sowjetischen Delegierten³². Hierauf gaben die Vertreter der drei Westmächte am 13. November 1963 eine Entgegnung, die bereits im Wortlaut veröffentlicht worden ist³².

Anmerkungen:

- 1 UN-Doc. A/PV. 1208 — A/PV. 1240.
- 2 UN-Doc. A/PV. 1208 vom 19. September 1963.
- 3 UN-Doc. A/PV. 1221 vom 30. September 1963 und UN-Doc. A/PV. 1231 vom 7. Oktober 1963.
- 4 UN-Doc. A/PV. 1211 vom 23. September 1963.
- 5 UN-Doc. A/PV. 1223 vom 1. Oktober 1963.
- 6 UN-Doc. A/PV. 1228 vom 4. Oktober 1963.
- 7 UN-Doc. A/PV. 1226 vom 3. Oktober 1963.
- 8 UN-Doc. A/PV. 1215 vom 25. September 1963.
- 9 UN-Doc. A/PV. 1225 vom 2. Oktober 1963.
- 10 UN-Doc. A/PV. 1218 vom 29. September 1963.
- 11 UN-Doc. A/PV. 1208 vom 19. September 1963.
- 12 UN-Doc. A/PV. 1213 vom 24. September 1963.
- 13 UN-Doc. A/PV. 1215 vom 25. September 1963.
- 14 UN-Doc. A/PV. 1218 vom 27. September 1963.
- 15 UN-Doc. A/PV. 1222 vom 27. September 1963.
- 16 UN-Doc. A/PV. 1226 vom 3. Oktober 1963.
- 17 UN-Doc. A/PV. 1233 vom 8. Oktober 1963.
- 18 UN-Doc. A/PV. 1212 vom 23. September 1963.
- 19 UN-Doc. A/PV. 1214 vom 24. September 1963.
- 20 UN-Doc. A/PV. 1213 vom 24. September 1963.
- 21 UN-Doc. A/PV. 1235 vom 9. Oktober 1963.
- 22 UN-Doc. A/PV. 1218 vom 27. September 1963.
- 23 UN-Doc. A/PV. 1223 vom 1. Oktober 1963.
- 24 UN-Doc. A/PV. 1235 vom 9. Oktober 1963.
- 25 UN-Doc. A/PV. 1221 vom 30. September 1963.
- 26 UN-Doc. A/PV. 1211 vom 23. September 1963.
- 27 UN-Doc. A/PV. 1216 vom 25. September 1963.
- 28 UN-Doc. A/PV. 1219 vom 27. September 1963.
- 29 UN-Doc. A/PV. 1218 vom 27. September 1963.
- 30 UN-Doc. A/PV. 1217 vom 26. September 1963.
- 31 UN-Doc. A/PV. 1237 vom 10. Oktober 1963.
- 32 Vgl. hierzu den Bericht in VN Heft 6/1963 S. 212 ff.

Die Rechtsnatur des Verbots von Kernwaffen im Weltraum

DR. LOTHAR LAHN

Vortragender Legationsrat I. Kl. im Auswärtigen Amt

Bei einem Rückblick auf das vergangene Jahr 1963 ist von verschiedenen Seiten wie auch z. B. von Chruschtschow in seiner Botschaft zur Jahreswende vom 31. Dezember an alle Regierungschefs hervorgehoben worden, daß in den hinter uns liegenden zwölf Monaten zwei zwischenstaatliche Übereinkommen auf dem Rüstungskontrollgebiet den Beginn einer allseits gewünschten Entspannungspolitik eingeleitet hätten, die es nun und in Zukunft fortzusetzen gelte. Als die beiden Übereinkommen werden genannt: der am 5. August 1963 in Moskau unterzeichnete Vertrag zum Verbot der Kernwaffenversuche in der Atmosphäre, im Weltraum und unter Wasser und das in einer Entschliebung der Vereinten Nationen ausgesprochene Verbot der Stationierung von Kernwaffen im Weltraum.

Obwohl nicht geleugnet werden kann, daß beide Verbote nach ihrem materiellen Inhalt echte Rüstungskontrollmaßnahmen im technischen Sinne darstellen, die das Wettrüsten zumindest zwischen den Nuklearmächten auf Teilgebieten verlangsamen und begrenzen, müssen doch bezüglich ihrer Form und Rechtsverbindlichkeit Zweifel daran geäußert werden, ob eine Gleichstellung beider Verbote gerechtfertigt ist. Während es sich bei dem Teststopp-Vertrag um ein echtes völkerrechtliches Übereinkommen handelt, das alle Vertragspartner bindet und von dem sie sich nur gemäß seinem Artikel IV durch Rücktritt mit einer Frist von drei Monaten lossagen können, ist dies bei dem Verbot der Stationierung von Kernwaffen im Weltraum nicht in gleicher Weise der Fall.

Mit der einstimmig angenommenen Entschliebung 1884 vom 17. Oktober 1963¹ hat sich zwar die XVIII. Generalversammlung der Vereinten Nationen zu dem Verbot von Kernwaffen im Weltraum bekannt. Wie aus dem Wortlaut der Entschliebung entnommen werden kann, sind die Vereinten Nationen entschlossen, die Ausdehnung des Wettrüstens auf den Weltraum zu verhindern. Sie begrüßen daher die von den Vereinigten Staaten von Amerika und der Sowjetunion zum Ausdruck gebrachte gemeinsame Absicht, keine Träger mit Kernwaffen oder anderen Massenvernichtungswaffen im Weltraum zu stationieren. Die Generalversammlung ruft alle Staaten auf, sich diesem Verzicht anzuschließen und keine Kernwaffen durch künstliche Satelliten in eine Umlaufbahn um die Erde oder auf sonstige Weise in den Weltraum zu verbringen; sie appelliert ferner an alle Staaten, sich auch der Teilnahme an den vorbezeichneten Unternehmen zu enthalten.

Die Frage, ob durch diese einstimmig angenommene Entschliebung ein wirksames und rechtsverbindliches Verbot der Stationierung von Kernwaffen im Weltraum in Kraft getreten ist und ob daher alle Staaten durch einen völkerrechtlich bindenden Satz an dieses Verbot gebunden sind, ist aber zu verneinen. Schon der Wortlaut der Entschliebung 1884 (XVIII) läßt erkennen, daß die Generalversammlung der Vereinten Nationen lediglich die von den beiden großen Kernwaffenmächten bekundete Absicht, keine Kernwaffen im Weltraum zu stationieren, begrüßt und nur einen feierlichen Appell an alle Staaten gerichtet hat, diesem Beispiel zu folgen. Die Entschliebung bringt daher nicht mehr als eine einmütig gebilligte Empfehlung zum Ausdruck, die zwar alle Mitgliedstaaten in gewisser Weise moralisch verpflichtet, ihnen jedoch keine völkerrechtliche Verbindlichkeit auferlegt. Die Rechtsnatur dieser Entschliebung wird ohne weiteres offenbar, wenn man sich als Beispiel einen Verstoß gegen ihren Appell von seiten eines Staates vergegenwärtigt. Abgesehen davon, daß ein solcher Staat mit Sicherheit die Mehrheit der Völkerrechtsgemeinschaft aus moralischen Gründen gegen sich aufbringen würde, dürfte ihm der Vorwurf eines Rechtsbruches kaum gemacht werden können. Gerade hierin zeigt sich der unterschiedliche Charakter des Verbots der Stationierung von Kernwaffen im Weltraum und der des Verbots der Kernwaffenversuche gemäß dem Vertrag vom 5. August 1963.

Wenn auch die Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen durch ihre Zustimmung zu der genannten Entschliebung keine völkerrechtliche Verpflichtung übernommen haben, so bleibt noch die Frage zu prüfen, ob nicht wenigstens außerhalb der Entschliebung und ihr vorausgehend zwischen den Vereinigten Staaten und der Sowjetunion eine rechtsverbindliche Vereinbarung über das Verbot von Kernwaffen im Weltraum zustande gekommen ist. Auch diese Frage wird aber zu verneinen sein.

Bereits aus dem Wortlaut der Entschliebung kann entnommen werden, daß zwischen den beiden großen Kernwaffenmächten eine vertragliche Vereinbarung nicht geschlossen worden ist. Wie es dort heißt, hätten beide Mächte nur ihre diesbezügliche Absicht bekundet (welcomes the expressions . . . of their intention not to station . . .). Hätten sich die beiden Nuklearmächte dagegen in einem verbindlichen Vertrag zu diesem Verzicht bekannt, so wäre sicher eine andere Formulierung gewählt worden.

Aber auch die Vorgeschichte und die am Rande der Generalversammlung der Vereinten Nationen geführten Gespräche zwischen den amerikanischen und sowjetischen Außenministern und Delegierten lassen — soweit sie bekannt geworden sind — den Schluß zu, daß man sich zwar über den materiellen Inhalt des Verbots geeinigt hat, sich jedoch gleichzeitig ebenso darüber einig war, daß eine vertragliche Bindung nicht angestrebt würde. Aus verschiedenen Motiven hatten gerade die Vereinigten Staaten keinen neuen förmlichen Vertrag abschließen wollen, der wegen der Schwierigkeit der Kontrolle und Überwachung des Verbots auch eine innenpolitische Gegnerschaft gefunden hätte. Man wird daher die getroffene Übereinkunft zwischen den beiden Regierungen auch nicht als einen mündlichen völkerrechtlichen Vertrag oder als ein zwischenstaatliches Regierungsabkommen bezeichnen können, da sich beide Seiten gerade einer rechtlichen Bindung entziehen wollten. Wenn auch mündliche Verträge und Abkommen im Völkerrecht gelegentlich vorkommen und anerkannt sind, ist ihre Existenz doch äußerst selten und bedarf einer genauen Begründung im Lichte des tatsächlichen, erkennbaren Willens der Vertragsparteien.

Die amerikanisch-sowjetischen Gespräche in New York im Herbst 1963 haben vielmehr nur zum Inhalt gehabt, die seit längerer Zeit bestehende Interessengemeinschaft zwischen beiden Mächten in dieser Frage ohne Übernahme einer Rechtsverpflichtung zu fixieren. Schon früher hatte der amerikanische stellvertretende Verteidigungsminister Gilpatric die Absicht der Vereinigten Staaten öffentlich erklärt, keine Kernwaffen im Weltraum zu stationieren und sich daran so lange zu halten, wie auch andere Mächte von einem solchen Unternehmen Abstand nehmen würden. Das Motiv für diese Selbstbeschränkung war in der Hauptsache darin zu suchen, daß ein Waffensystem auf Weltraumkörpern im Vergleich zu den ungeheuren Kosten, die es verursachen würde, nur von

verhältnismäßig geringem militärischem Wert wäre. So würden die in Milliarden von Dollar gehenden Kosten für die laufende Unterhaltung, Kontrolle und Überwachung selbst den amerikanischen Militärhaushalt in äußerste Not bringen, wenn nicht sogar sprengen. Die heute zur Verfügung stehenden Waffensysteme sind demgegenüber wegen ihrer größeren Zielgenauigkeit und geringeren Kosten vorzuziehen. Dieselben Überlegungen dürften in noch verstärkterem Maße auch auf sowjetischer Seite vorherrschen und die amerikanisch-sowjetische Interessengemeinschaft in dieser Frage begründen.

Das „Verbot“ der Stationierung von Kernwaffen im Weltraum ist also selbst zwischen den beiden Supermächten kein sie bindender Verzicht. Er bedeutet für sie nicht mehr als ein freiwillig eingegangenes Moratorium, von dem jede Seite zu jeder Zeit sich formlos zurückziehen kann, wobei sie allerdings mehr als vor der Annahme der UNO-Entscheidung die öffentliche Weltmeinung als ein Hindernis zu berücksichtigen haben wird.

Angesichts dieser relativ unverbindlichen Abrede und der zwischen den Nuklearmächten ohnehin schon bestehenden gleichen Interessenlage wird deutlich, daß der Entschließung der Vereinten Nationen über das Verbot von Kernwaffen im Weltraum keine besondere, die Weltlage entspannende Wirkung zukommen kann. Diese Maßnahme steht nicht nur an der Peripherie der wirklichen Spannungsherde, sondern sogar außerhalb. Die beiden Super-Kernmächte haben kein Interesse an dem Verbringen von Kernwaffen in den Weltraum, und alle anderen in der Generalversammlung vertretenen Staaten haben sich zu diesem Verbot deshalb so schnell bekennen können, weil ihnen dieser Verzicht durch das eigene Unvermögen erleichtert worden ist.

Anmerkung der Redaktion:

1 Deutsche Übersetzung s. VN Heft 5/1963 S. 180.

Das Palais des Nations in Genf. Nach dem Ersten Weltkrieg Sitz des Völkerbundes, seit dem Ende des letzten Krieges Sitz des Europäischen Büros der Vereinten Nationen und Tagungsort international bedeutender Konferenzen. Hier tagt z. Z. der 18-Mächte-Ausschuß der UN für Abrüstung, und hier wird vom 23. März bis 15. Juni 1964 die große Konferenz der Vereinten Nationen für Handel und Entwicklung stattfinden.

